

Zur Auswahl der Sachverständigen

Bares hat richtig darauf hingewiesen, daß bei der Auswahl der Sachverständigen ihre Geeignetheit unter dem Aspekt der Sachkunde zu prüfen ist⁴. Die Erfahrungen im Erfassungswesen zeigen, daß der Sachverständige auch eine solche Stellung zu dem zu untersuchenden Geschehnisablauf haben muß, die ein Höchstmaß an Objektivität garantiert. Daher wurde auf Mitarbeiter der Betriebe, in denen sich die Straftaten ereigneten, trotz ihrer Fachkenntnisse verzichtet⁵ ⁶. Das schließt aber nicht aus, solche Mitarbeiter, insbesondere Revisoren, Buchhalter und andere Fachkräfte, die unmittelbar mit der Straftat zusammenhängende Feststellungen getroffen haben, als Zeugen oder sachverständige Zeugen zu hören. Die sachverständige Begutachtung sollte dagegen durch Mitarbeiter übergeordneter Organe oder anderer, gleichgelagerter Organe, durch Leiter von Revisionsgruppen oder Fachabteilungen vorgenommen werden. Zur Ermittlung der Betrügereien im Erfassungswesen wurden z. B. Mitarbeiter der Revision der VVEAB in unterschiedlichster Form hinzugezogen: zunächst bei der Prüfung, Ordnung und Ergänzung des umfangreichen objektiven Beweismaterials, sodann bei der Einschätzung der Ergebnisse von Vernehmungen der Zeugen und Beschuldigten und schließlich bei der Nachprüfung der Angaben zum Sachverhalt an Hand der Beweismaterialien. Dadurch konnten auch weitere Straftaten aufgedeckt und Einwände der Beschuldigten und Zeugen unverzüglich nachgeprüft werden⁹. Diese Arbeitsweise erwies sich bei umfangreichen und komplizierten Ermittlungen als besonders wertvoll, sie diente der Konzentration des Verfahrens und der Verhinderung von Nachermittlungen. Die Teilnahme von Mitarbeitern der Revision der VVEAB an wichtigen Vernehmungen war für die Aufdeckung der begünstigenden Bedingungen der Straftaten, aber auch für die Feststellung der objektiven Wahrheit sehr nützlich, weil ggf. das Vorbringen der Vernommenen sachkundig widerlegt werden konnte.

Im Zusammenhang mit der Aufklärung von Viehverlusten ist zu beachten, daß der behandelnde, seit längerer Zeit für eine LPG zuständige Tierarzt für die Untersuchung unentbehrlich ist. Um jedoch eine objektive gutachtliche Äußerung zu erhalten, sollten — das ergäben die ausgewerteten Verfahren — der Haupttierarzt des Kreises oder ein anderer qualifizierter Tierarzt, in bestimmten Fällen auch der Haupttierarzt des Bezirks oder dessen Mitarbeiter bzw. die Bezirkstierklinik und das Veterinär-Untersuchungs- und Tiergesundheitsamt in den Verfahren gutachtlich gehört werden.

Die Konsultation ersetzt keine Gutachten

Es wäre ein Irrtum anzunehmen, angesichts der frühzeitigen und kontinuierlichen Einbeziehung von Sachverständigen in die Ermittlungen sei die Erstattung von Gutachten zweitrangig oder gar überflüssig. Im Gegenteil! Das bestätigten die Straftaten im Erfassungswesen. Während der Ermittlungen mußten z. B. die den Anzeigen zugrunde liegenden tatsächlichen Behauptungen präzisiert werden; der Umfang der schließlich bewiesenen Straftaten deckte sich nicht mit dem Umfang der

von der Revision beanstandeten Verträge. In einigen Fällen lagen keine Straftaten vor bzw. konnten solche nicht bewiesen werden. Andererseits wurden über die Revisionsfeststellungen hinaus Straftaten ermittelt. Es war daher erforderlich, Gutachten anzufordern, die zum Gesamtkomplex der Straftaten Stellung nahmen, einschließlich deren Ursachen, Bedingungen und Folgen. Gerade zur letzten Frage gaben die Sachverständigen wertvolle Hinweise, die sich bei der vorbeugenden Arbeit bewährten, zumal diese dadurch gleichzeitig mit den kriminalpolizeilichen Ermittlungen einsetzen konnte. Die Sachverständigen halfen den Kriminalisten bei der Ermittlung der Ursachen und Bedingungen der Straftat, und diese waren nicht gezwungen, die Empfindungen zur Veränderung der Umstände selbst auszuarbeiten. Wenn es im Bericht des General Staatsanwalts der DDR in der 25. Sitzung des Staatsrates heißt, daß solche Hinweise „noch nicht in dem erforderlichen Maße in der Leitungstätigkeit der zuständigen Organe wirksam geworden“ sind, dann kann eine derart wissenschaftlich begründete Arbeitsweise zur Überwindung dieses Mangels beitragen⁷.

Die Einbeziehung von Sachverständigen ist nicht nur eine Hilfe für die Feststellung der objektiven Wahrheit im Ermittlungsverfahren, sondern trägt auch zur Vorbereitung des als Beweismittel im Strafverfahren dienenden Gutachtens bei.

Zur Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt

Damit der Staatsanwalt auf solche umfangreichen und komplizierten Ermittlungen Einfluß nehmen kann, ist es erforderlich, daß er sich spezielle Sachkenntnisse aneignet. In dem bereits erwähnten Verfahren studierte der Staatsanwalt deshalb z. B. nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen des Erfassungswesens, sondern er konsultierte auch leitende Mitarbeiter der VVEAB und des Bezirkslandwirtschaftsrates (vgl. § 14 StAG). Dadurch war er in der Lage, das Untersuchungsorgan u. a. auf folgende Probleme hinzuweisen:

- Auf die Klärung der Aufgabenverteilung im Betrieb und der Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter;
- auf die Untersuchung der Entwicklung und Stellung der Beschuldigten im Arbeitsprozeß bzw. als Mitglied der LPG, besonders ihrer Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit, und des Verhaltens der Organe der LPG Typ I zur individuellen Viehhaltung ihrer Mitglieder, weil sich — wie die Untersuchungen bestätigten — dort begünstigende Bedingungen für individualistische spekulative Verhaltensweisen einzelner Personen zeigten;
- auf Maßnahmen zur Einbeziehung der Genossenschaftsbauern, besonders der Vorstände und Revisionskommissionen, in die Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftaten;
- auf die Einbeziehung von Sachverständigen mit Hinweisen für die von ihnen zu klärenden und zu begutachtenden Fragen;
- auf die Beziehung ergänzender gutachtlicher Äußerungen, z. B. des Tierarztes über die Verletzung veterinärmedizinischer Bestimmungen.

Die Leitung der Ermittlungen durch den Staatsanwalt erstreckte sich auch auf die Sicherung der komplexen Untersuchung arbeits- und zivilrechtlicher Fragen, insbesondere hinsichtlich der zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit. Dies hatte nicht nur für die Wiedergutmachung des Schadens Bedeutung, sondern auch für die Einschätzung der Schwere der Straftaten.

² Vgl. „Erfahrungen und neue Probleme bei der Durchführung des Rechtspflegeerlasses“, NJ 1966 S. 353 ff. (356).

⁴ Vgl. Bares. „Die Zusammenarbeit mit Sachverständigen bei Wirtschaftsdelikten“, Forum der Kriminalistik 1965, Nr. 5, S. 12.

⁵ Vgl. hierzu auch das Urteil des Obersten Gerichts vom 18. Dezember 1965 - 2 Ust 19 65 —, in dem ausgesprochen wurde, daß es unzulässig ist, „den Leiter eines Betriebes als Sachverständigen zu den Ursachen eines Unfalls zu vernehmen, wenn sich Hinweise dafür ergeben, daß durch Pflichtverletzungen in diesem Betrieb die hergestellten Erzeugnisse nicht der erforderlichen Güte entsprechen und dadurch möglicherweise eine Erscheinung für die Ursache des Unfalls gesetzt wurde“, NJ 1966 S. 341.

⁶ Hinsichtlich einer anderen Arbeitsmethode vgl. Bares, a. a. O., S. 13, und Schymanski / Steinbrecher, „Umfangreiche Betrügereien im Bauwesen aufgedeckt“, Forum der Kriminalistik 1965, Nr. 1, S. 41.